



## Statutenänderungen

**Art. 2:** Der SOLV-LN hat seinen Sitz in Zürich.

**Art. 3 Absatz 2:** SOLV-LN verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

**Art. 17: Abs. 2** einfügen: Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

**Art. 22** Auflösung des SOLV-LN: Die bei Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Bemerkungen zu Art. 2,3,17 und 22: Diese Statutenänderungen werden vom Steueramt gefordert.

Zum Sitz: Bis jetzt war der Sitz des Vereins am Wohnort der Präsidentin.

Da SOLV-LN im Kanton Zürich von der Steuerpflicht befreit ist, hat der Verein ein Interesse, den Sitz in Zürich beizubehalten, auch wenn die Präsidentin einmal nicht mehr in Zürich wohnt.

Zum Vorstand: Was mit Art.3 und 17 gefordert wird, wird im Vorstand schon jetzt eingehalten.

Zur Auflösung des Vereins: Bis jetzt fehlte eine Bestimmung, was bei Auflösung des Vereins mit dem Vereinsvermögen zu geschehen hat. Mit der neuen Bestimmung Art. 22 wird diese Lücke geschlossen.



### **Weitere Anträge des Vorstands:**

**Art. 5 Abs. 3:** Der SOLV-LN kann finanzielle Mittel für die Beratung von Lebendspenderinnen und Lebendspendern einsetzen, die als Folge der Spende von besonderen Problemen betroffen sind.

Die Beratung ist allen Lebendspendern offen, auch wenn sie nicht Mitglieder von SOLV-LN sind.

Bemerkungen zu Art. 5 Abs. 3: SOLV-LN möchte finanzielle Mittel einsetzen, um Spenderinnen und Spender mit besonderen Problemen zu beraten. Einstweilen wird sie an die Kosten von privater Beratung durch Sozialversicherungsfachleute oder Rechtsanwälte beitragen. Die Kostenbeiträge dürfen nicht auf Mitglieder beschränkt werden, weil sonst der gemeinnützige Zweck des Vereins und damit die Steuerbefreiung in Frage gestellt sind.

**Art. 18 Abs. 2:** Die Amtszeit der Präsidentin beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist ohne Einschränkungen möglich.

**Art. 19:** Die Aktuarin und die Kassierin sowie die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist ohne Einschränkung möglich.

**Abs. 3:** streichen